

1970	Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 1970	Nr. 17
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 70	<b>Gesetz über den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg gemäß Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes</b> ..... <small>Bundesgesetzbl. III 101-1</small>	201
26. 2. 70	<b>Neufassung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes</b> ..... <small>Bundesgesetzbl. III 101-1</small>	204
17. 2. 70	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 20 § 2 Abs. 1, 3 und 6 sowie Artikel 21 § 2 Abs. 1 und 4 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965) .....	211

## Gesetz über den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg gemäß Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes

Vom 26. Februar 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### § 1

Im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg ist bis zum 30. Juni 1970 ein Volksentscheid über die Zugehörigkeit dieses Gebiets zum Lande Baden-Württemberg durchzuführen.

#### § 2

Der Stimmzettel hat folgenden Wortlaut:

„Stimmzettel für den Volksentscheid  
im Gebietsteil Baden  
des Landes Baden-Württemberg

Ich will,

daß das frühere Land  
**Baden**  
als selbständiges Land  
wiederhergestellt wird.

daß das Gebiet des  
früheren Landes Baden  
beim Lande  
**Baden-Württemberg**  
verbleibt.“

#### § 3

Der Volksentscheid zugunsten einer Wiederherstellung des früheren Landes Baden als selbständiges Land kommt zustande, wenn eine Mehrheit, die

mindestens ein Viertel der zum Landtag wahlberechtigten Bevölkerung im Gebietsteil Baden umfaßt, die Frage nach der Wiederherstellung bejaht.

#### § 4

Im übrigen finden auf den Volksentscheid die Vorschriften der §§ 20 ff. des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 835) in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes Anwendung.

### Artikel 2

Das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 835) wird wie folgt geändert:

1. § 20 erhält folgende Fassung:

#### „§ 20

Gegenstand des Volksentscheides

Gegenstand des Volksentscheides ist

1. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes die mit dem Volksbegehren angestrebte Änderung der Landeszugehörigkeit des Abstimmungsgebietes;

2. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz des Grundgesetzes das Gesetz, soweit es nicht Gegenstand des vorangegangenen Volksentscheids nach Artikel 29 Abs. 3 Satz 1 war;
3. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes der Teil des Gesetzes, der sich auf die Änderung der Landeszugehörigkeit des jeweils betroffenen Gebietes bezieht;
4. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 5 Satz 3 des Grundgesetzes das ganze Gesetz."
2. § 22 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 23 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung  
1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes,  
2. durch Briefabstimmung teilnehmen.“
4. a) In § 24 Abs. 1 Nr. 1 werden an Stelle der Worte „oder 2“ die Worte: „29 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz und 29 Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.  
b) In § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.
5. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), über  
1. die Einteilung der Wahlkreise in Wahlbezirke (§ 2 Abs. 3),  
2. die Bildung und Tätigkeit der Wahlorgane (§ 9 Abs. 1 und 2, § 10),  
3. die Wahllehrenämter (§ 11),  
4. die Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 18),  
5. die Stimmzettel (§ 31 Abs. 1),  
6. die Wahrung des Wahlheimnisses (§ 34),  
7. die Briefwahl (§ 36),  
8. die Anfechtung von Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren (§ 50)  
sind entsprechend anzuwenden. Es werden ersetzt die Bezeichnungen „Wahlkreise“ durch „Stimmkreise“, „Wahlbezirke“ durch „Stimmbezirke“, „Wahlberechtigte“ durch „Stimmberechtigte“, „Wahlleiter“ durch „Abstimmungsleiter“, „Wahl Ausschüsse“ durch „Abstimmungsausschüsse“, „Wahlvorsteher“ durch „Abstimmungsvorsteher“, „Wahlvorstände“ durch „Abstimmungsvorstände“, „Wahlurnen“ durch „Stimmurnen“, „Wahlgeheimnis“ durch „Abstimmungsgeheimnis“, „Briefwahl“ durch „Briefabstimmung“, „Wahlscheine“ durch „Stimmscheine“, „Wahlbrief“ durch „Stimmbrief“, „Wahlbriefumschläge“ durch „Stimmbriefumschläge.“
6. § 27 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Landesabstimmungsleiter kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Abstimmungszeit mit einem früheren Beginn festsetzen und bis höchstens 21 Uhr ausdehnen.“
7. Dem § 28 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„In den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes gibt der Abstimmende seine Stimme in der Weise ab, daß er diejenige der beiden Fragen, der er zustimmen möchte, an der dafür vorgesehenen Stelle ankreuzt.“
8. § 30 erhält folgenden Absatz 3:  
„(3) Bei der Briefabstimmung ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn  
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,  
2. dem Stimmzettel kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Stimmschein beigelegt ist.“
9. a) § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Das Gesamtergebnis des Volksentscheides stellt in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz und Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes der Landesabstimmungsausschuß für das Abstimmungsgebiet, im Falle des Artikels 29 Abs. 5 Satz 3 des Grundgesetzes der Bundesabstimmungsausschuß für das Bundesgebiet fest.“  
b) In § 32 Abs. 3 ist hinter den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 166)“ einzufügen: „geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 977)“.
10. In § 34 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „und 2“ zu streichen und die Worte „Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 5 Satz 3“ zu ersetzen.
11. In § 35 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „und 2“ zu streichen und die Worte „Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 5 Satz 3“ zu ersetzen.
12. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Für die Durchführung des Volksentscheides (§§ 20 bis 36) gelten die §§ 1 bis 28, 42 bis 62, 64, 67 bis 73 und 85 bis 89 der Bundeswahlordnung vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 239) entsprechend.“
13. In § 37 Abs. 2 ist hinter „§ 16 über die Feststellung des Eintragungsergebnisses“ einzufügen: „§§ 22, 23 über das Stimmrecht und seine Ausübung“.

**Artikel 3**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 835) in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Februar 1970

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

---

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes  
über Volksbegehren und Volksentscheid  
bei Neugliederung des Bundesgebietes  
nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes**

**Vom 26. Februar 1970**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg gemäß Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes in der Fassung bekanntgemacht, die sich aus Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes ergibt.

Bonn, den 26. Februar 1970

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

**Gesetz  
über Volksbegehren und Volksentscheid  
bei Neugliederung des Bundesgebietes  
nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes**

**in der Fassung vom 26. Februar 1970**

**Erster Abschnitt**

**Volksbegehren**

§ 1

**Gegenstand des Volksbegehrens**

(1) In Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, werden auf Antrag Volksbegehren nach Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes durchgeführt.

(2) Ist ein Gebiet eines früheren Landes oder einer früheren Provinz verschiedenen Ländern zuge-

teilt, so bilden die Teile je einen Gebietsteil im Sinne von Absatz 1, die dem gleichen Lande eingegliedert oder in einem neu gebildeten Lande zusammengeschlossen sind.

§ 2

**Zulassungsantrag**

(1) Die Durchführung eines Volksbegehrens ist bis zum 5. Februar 1956 beim Bundesminister des Innern zu beantragen. Der Antrag muß von mindestens eins vom Hundert der bei der letzten Wahl zum Landtag amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner des Gebietsteiles (§ 1), für

den das Volksbegehren beantragt wird, jedoch von nicht mehr als 3 000 Einwohnern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Unterschriftsberechtigt ist jeder Einwohner des Gebietsteiles, der bei Stellung des Antrages zum Landtag wahlberechtigt ist.

(3) Von der Beibringung der Unterschriften kann abgesehen werden, wenn der Vorstand einer Vereinigung den Antrag stellt und glaubhaft macht, daß die nach Absatz 1 erforderliche Zahl ihrer im Gebietsteil unterschriftsberechtigten Mitglieder den Antrag unterstützt.

### § 3

#### Inhalt des Zulassungsantrages

Im Antrag ist anzugeben

1. der Gebietsteil im Sinne von § 1, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, unter Bezeichnung der betroffenen jetzigen Verwaltungsbezirke, und
2. die für das Gebiet begehrte Landeszugehörigkeit.

Weitere Zusätze in Überschrift und Wortlaut des Zulassungsantrages sind unzulässig und bei der Veröffentlichung des Antrages nach § 6 wegzulassen.

### § 4

#### Vertrauensmänner

(1) Im Antrag sind ein Vertrauensmann und ein Vertreter zu benennen. Fehlt dies, so gilt der Erstunterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Vertreter.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Vertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zu dem Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfalle gilt die Erklärung des Vertrauensmannes.

(3) Der Vertrauensmann und der Vertreter können von der Mehrheit der Unterzeichner des Antrages durch schriftliche Erklärung an den Bundesminister des Innern abberufen und durch andere ersetzt werden.

### § 5

#### Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Über den Antrag entscheidet der Bundesminister des Innern.

(2) Enthält der Antrag Mängel, so fordert der Bundesminister des Innern zunächst den Vertrauensmann auf, sie binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist können die Mängel nicht mehr behoben werden. Enthält ein Antrag nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Antragsfrist (§ 2 Abs. 1) nicht mehr behoben werden.

(3) Der Bundesminister des Innern hat dem Antrag stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 vorliegen.

(4) Die Entscheidung ist den Antragstellern und der Landesregierung zuzustellen. Sie ist, wenn der Antrag abgelehnt wird, mit Gründen zu versehen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig; die Landesregierung kann gegen die Zulassung des Antrages innerhalb der gleichen Frist Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Zweite Senat.

### § 6

#### Veröffentlichung des zugelassenen Antrages

(1) Ist dem Antrag endgültig stattgegeben (§ 5 Abs. 3 und 4), so veröffentlicht der Bundesminister des Innern den Antrag und die Entscheidung im Bundesanzeiger und setzt die Eintragsfrist und die Eintragungsstunden für das zugelassene Volksbegehren fest. Die Eintragsfrist soll nicht vor dem 6. Februar 1956 beginnen und soll für Volksbegehren, die denselben Gebietsteil betreffen, einheitlich festgesetzt werden.

(2) Die Eintragsfrist beginnt frühestens vierzehn Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Sie beträgt vierzehn Tage. Die Eintragungsstunden sind so festzusetzen, daß jeder Eintragungsberechtigte Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Es sind daher Eintragungsstunden auch außerhalb der üblichen Dienststunden, insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen, vorzusehen.

(3) Die Landesregierung sorgt für die Unterrichtung der zur Beteiligung am Volksbegehren aufgerufenen Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung des Antrages, der Entscheidung des Bundesministers des Innern oder des Bundesverfassungsgerichts, der Eintragsfrist und der Eintragungsstunden.

### § 7

#### Zurücknahme des Zulassungsantrages

(1) Nach der Zulassung kann der Antrag nicht mehr geändert werden. Er kann bis einen Monat vor dem in § 2 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht mehr nach Beginn der Eintragsfrist zurückgenommen werden.

(2) Die Zurücknahme des Zulassungsantrages ist nur gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Antrages persönlich und handschriftlich erklärt wird und die danach noch verbleibende Zahl der Unterzeichner nicht die Mindestzahl nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erreicht.

(3) Ist der Antrag vom Vorstand einer Vereinigung gestellt worden, so ist die Zurücknahme nur gültig, wenn der Vorstand glaubhaft macht, daß der Zulassungsantrag nicht mehr von der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Mindestzahl von Mitgliedern, die in dem Gebietsteil unterschriftsberechtigt sind, unterstützt wird.

(4) Der Bundesminister des Innern gibt die Zurücknahme des Antrages im Bundesanzeiger bekannt.

## § 8

**Eintragungsberechtigung**

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung seinen Wohnsitz oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, seinen dauernden Aufenthalt im Gebietsteil (§ 1) hat und nach den landesgesetzlichen Vorschriften zum Landtag wahlberechtigt ist, es sei denn, daß er nach diesen Vorschriften in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist oder daß sein Wahlrecht ruht.

## § 9

**Ausübung des Eintragsrechts**

(1) Zur Eintragung ist nur zuzulassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, das für die letzte Wahl zum Landtag aufgestellt oder laufend geführt ist, oder wer einen Eintragungsschein hat.

(2) Der Eintragungsberechtigte kann sich nur einmal und nur an dem Orte oder in dem Ortsteil eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Eintragungsstelle des Gebietsteiles eintragen.

## § 10

**Eintragungsschein**

(1) Ein Eintragungsberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn er

1. sich während der ganzen Eintragsfrist aus wichtigem Grunde außerhalb des Ortes aufhält, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder
2. nach dem Abschluß des Wählerverzeichnisses seine Wohnung in einen anderen Ort innerhalb des Gebietsteiles verlegt hat oder
3. infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in einer für ihn günstiger gelegenen Eintragungsstelle einzutragen.

(2) Ein Eintragungsberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein,

1. wenn sein Wahlrecht erst nach dem Abschluß des Wählerverzeichnisses festgestellt worden ist oder
2. wenn er nach der letzten Wahl zum Landtag wahlberechtigt geworden ist.

## § 11

**Einspruch gegen die Versagung des Eintragungsscheines**

(1) Gegen die Versagung des Eintragungsscheines kann binnen 48 Stunden Einspruch bei der Gemeinde eingelegt werden.

(2) Die Gemeinde hat über den Einspruch unverzüglich zu entscheiden und bei Ablehnung die Entscheidung dem Antragsteller zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Gemeinde kann innerhalb von drei Tagen nach Zustellung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

## § 12

**Eintragungsleiter und Eintragungsausschuß**

(1) Die Landesregierung ernennt für das Eintragungsgebiet einen Landeseintragungsleiter und, wenn das Volksbegehren mehr als eine kreisfreie Stadt umfaßt, für jeden Kreis einen Eintragungsleiter.

(2) Beim Landeseintragungsleiter wird ein Eintragungsausschuß gebildet. Er besteht aus dem Landeseintragungsleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die der Landeseintragungsleiter aus den Eintragungsberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter benannt. Die Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Bei der Berufung der Beisitzer sollen die im Gebietsteil vertretenen Parteien und die Vereinigungen, die einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens für den Gebietsteil gestellt haben, berücksichtigt werden.

## § 13

**Verfahren des Eintragungsausschusses**

(1) Der Eintragungsausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung.

(2) Bei den Abstimmungen im Ausschuß entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Über die Sitzung des Eintragungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

## § 14

**Auslegung der Eintragungslisten**

(1) Die Gemeinde legt während der Eintragsfrist die Eintragungslisten nach dem vom Bundesminister des Innern bekanntgegebenen Muster unter Aufsicht öffentlich aus.

(2) In dem Gebäude, in dem die Eintragungslisten ausliegen, ist es verboten, die Eintragenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild zu beeinflussen.

(3) Die Eintragungsberechtigten, die sich für das Volksbegehren erklären wollen, haben sich persönlich und eigenhändig einzutragen. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung seiner Erklärung ersetzt.

## § 15

**Inhalt der Eintragung**

Die Eintragung muß enthalten

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtstag und Geburtsort,
3. Wohnort und Wohnung.

## § 16

**Feststellung und Prüfung des Eintragungsergebnisses**

(1) Nach Ablauf der Eintragsfrist bestätigen die Gemeindebehörden auf den Eintragungslisten,

daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt und in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen waren oder Eintragungsscheine übergeben haben.

(2) Der Eintragungsausschuß stellt fest, wie viele Eintragungsberechtigte sich gültig eingetragen haben und ob danach das Volksbegehren zustande gekommen ist.

(3) Für die Prüfung des Eintragungsergebnisses und die Entscheidung über die Gültigkeit des Volksbegehrens sind die Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166) entsprechend anzuwenden.

#### § 17

##### **Ungültige Eintragungen**

Ungültig sind Eintragungen, die

1. unleserlich oder unvollständig sind,
2. die Person des Eingetragenen nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
3. von nicht eintragungsberechtigten Personen herühren,
4. nicht rechtzeitig vollzogen worden sind,
5. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

#### § 18

##### **Errechnungsgrundlage**

Bei Errechnung der Gesamtzahl der wahlberechtigten Bevölkerung nach Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes ist die bei der letzten Wahl zum Landtag amtlich ermittelte Zahl der Wahlberechtigten des Gebietsteiles maßgebend.

#### § 19

##### **Veröffentlichung des Eintragungsergebnisses**

Der Landeseintragungsleiter übermittelt dem Bundesminister des Innern das Ergebnis der Eintragung in dem gesamten Gebietsteil, für den das Eintragungsverfahren durchgeführt worden ist. Der Bundesminister des Innern veröffentlicht das Ergebnis im Bundesanzeiger.

### **Zweiter Abschnitt Volksentscheid**

#### § 20

##### **Gegenstand des Volksentscheides**

Gegenstand des Volksentscheides ist

1. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes die mit dem Volksbegehren angestrebte Änderung der Landeszugehörigkeit des Abstimmungsgebietes;
2. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz des Grundgesetzes das Gesetz, soweit es nicht Gegenstand des vorangegangenen Volksentscheides nach Artikel 29 Abs. 3 Satz 1 war;

3. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes der Teil des Gesetzes, der sich auf die Änderung der Landeszugehörigkeit des jeweils betroffenen Gebietes bezieht;

4. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 5 Satz 3 des Grundgesetzes das ganze Gesetz.

#### § 21

##### **Bestimmung des Abstimmungstages**

(1) Der Bundesminister des Innern bestimmt den Abstimmungstag und gibt den Gegenstand des Volksentscheides, das Abstimmungsgebiet und den Abstimmungstag im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die Landesregierungen sorgen für die Unterrichtung der zur Beteiligung am Volksentscheid aufgerufenen Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung des Gegenstandes des Volksentscheides, des Abstimmungsgebietes und des Abstimmungstages.

#### § 22

##### **Stimmrecht**

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstage seinen Wohnsitz oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, seinen dauernden Aufenthalt im Abstimmungsgebiet hat und nach den landesgesetzlichen Vorschriften zum Landtag wahlberechtigt ist, es sei denn, daß er nach diesen Vorschriften in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist oder daß sein Wahlrecht ruht.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

#### § 23

##### **Ausübung des Stimmrechts**

(1) Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Der Stimmberechtigte kann nur an einem Orte und nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes,
2. durch Briefabstimmung teilnehmen.

(3) Der Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

#### § 24

##### **Abstimmungsorgane**

(1) Abstimmungsorgane sind

1. bei einem Volksentscheid nach Artikel 29 Abs. 3 Satz 1 oder 29 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz und 29 Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes ein Landesabstimmungsleiter und ein Landesabstimmungsausschuß für jedes Abstimmungsgebiet und, wenn das Abstimmungsgebiet mehr als einen Landkreis oder mehr als eine kreisfreie Stadt umfaßt, ein Kreisabstimmungsleiter für jeden Kreis;

2. bei einer Volksentscheid nach Artikel 29 Abs. 5 Satz 3 des Grundgesetzes der Bundesabstimmungsleiter und ein Bundesabstimmungsausschuß für das Bundesgebiet;

ein Kreisabstimmungsleiter für jeden Stimmkreis; die Bundestagswahlkreise gelten als Stimmkreise;

3. in beiden Fällen ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk.

(2) Bei der Berufung der Beisitzer der Ausschüsse und der Abstimmungsvorstände sollen die im jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien und die Vereinigungen, die einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens nach diesem Gesetz gestellt haben, berücksichtigt werden.

#### § 25

##### Anwendung von Vorschriften des Bundeswahlgesetzes

(1) Die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), über

1. die Einteilung der Wahlkreise in Wahlbezirke (§ 2 Abs. 3),
2. die Bildung und Tätigkeit der Wahlorgane (§ 9 Abs. 1 und 2, § 10),
3. die Wahllehrenämter (§ 11),
4. die Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 18),
5. die Stimmzettel (§ 31 Abs. 1),
6. die Wahrung des Wahlheimnisses (§ 34),
7. die Briefwahl (§ 36),
8. die Anfechtung von Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren (§ 50)

sind entsprechend anzuwenden. Es werden ersetzt die Bezeichnungen „Wahlkreise“ durch „Stimmkreise“, „Wahlbezirke“ durch „Stimmbezirke“, „Wahlberechtigte“ durch „Stimmberechtigte“, „Wahlleiter“ durch „Abstimmungsleiter“, „Wahlausschüsse“ durch „Abstimmungsausschüsse“, „Wahlvorsteher“ durch „Abstimmungsvorsteher“, „Wahlvorstände“ durch „Abstimmungsvorstände“, „Wahlurnen“ durch Stimmurnen, „Wahlheimnis“ durch „Abstimmungsheimnis“, „Briefwahl“ durch „Briefabstimmung“, „Wahlscheine“ durch „Stimmscheine“, „Wahlbrief“ durch „Stimmbrief“, „Wahlbriefumschläge“ durch „Stimmbriefumschläge“.

(2) Soweit nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 ein Kreisabstimmungsleiter nicht berufen wird, ist die Beschwerde im Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis und gegen die Versagung des Stimmscheines bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen. Für die Bildung des Bundesabstimmungsausschusses gelten die Vorschriften über die Bildung der Landeswahlausschüsse entsprechend.

#### § 26

##### Abstimmungshandlung

(1) Die Abstimmung ist geheim.

(2) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen.

(3) In dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist es verboten, die Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild zu beeinflussen.

#### § 27

##### Abstimmungstag und Abstimmungszeit

(1) Die Abstimmung findet an einem Sonntage oder einem gesetzlichen Feiertage statt.

(2) Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Landesabstimmungsleiter kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Abstimmungszeit mit einem früheren Beginn festsetzen und bis höchstens 21 Uhr ausdehnen.

#### § 28

##### Stimmabgabe

(1) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen. Das Muster des Stimmzettels wird vom Bundesminister des Innern bestimmt.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „ja“ oder „nein“ beantworten will. In den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes gibt der Abstimmende seine Stimme in der Weise ab, daß er diejenige der beiden Fragen, der er zustimmen möchte, an der dafür vorgesehenen Stelle ankreuzt.

(3) Ein Stimmberechtigter, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und ihn dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

#### § 29

##### Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

Nach Beendigung der Abstimmungshandlung stellt der Abstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk fest.

#### § 30

##### Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die keine Eintragung enthalten,

4. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
5. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimmzettel. Leere Umschläge gelten als ungültige Stimmen.

(3) Bei der Briefabstimmung ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmzettel kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Stimmschein beigelegt ist.

### § 31

#### Entscheidung des Abstimmungsvorstandes

Der Abstimmungsvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle sich bei der Abstimmung und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ergebenden Anstände. Der Landesabstimmungsausschuß und der Bundesabstimmungsausschuß können die Entscheidung nachprüfen.

### § 32

#### Feststellung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Kreisabstimmungsleiter stellen das Abstimmungsergebnis für ihren Bezirk zusammen und übermitteln es dem Landesabstimmungsleiter oder dem Bundesabstimmungsleiter. Wenn das Abstimmungsgebiet nicht mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umfaßt, übermitteln die Abstimmungsvorsteher das Abstimmungsergebnis dem Landesabstimmungsleiter.

(2) Das Gesamtergebnis des Volksentscheides stellt in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz und Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes der Landesabstimmungsausschuß für das Abstimmungsgebiet, im Falle des Artikels 29 Abs. 5 Satz 3 des Grundgesetzes der Bundesabstimmungsausschuß für das Bundesgebiet fest.

(3) Für die Prüfung des Abstimmungsergebnisses und die Entscheidung über die Gültigkeit der Abstimmung gilt das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 977), entsprechend.

### § 33

#### Ergebnis der Abstimmung

(1) Die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet.

(2) Bei Gleichheit der bejahenden und verneinenden Stimmen gilt die Frage als verneint.

### § 34

#### Nachabstimmung

(1) Eine Nachabstimmung findet statt, wenn die Abstimmung in einem Stimmkreis oder in einem Stimmbezirk nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Nachabstimmung muß spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Abstimmung stattfinden. Den Tag der Nachabstimmung bestimmt in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes der Landesabstimmungsleiter, im Falle des Artikels 29 Abs. 5 Satz 3 des Grundgesetzes, wenn die Abstimmung nur in einzelnen Stimmbezirken nicht durchgeführt worden ist, der Kreisabstimmungsleiter, sonst der Bundesabstimmungsleiter.

(3) Die Nachabstimmung findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Abstimmung statt.

### § 35

#### Wiederholung der Abstimmung

(1) Wird im Prüfungsverfahren die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(2) Bei der wiederholten Abstimmung wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Prüfungsverfahren, wenn seit der Hauptabstimmung noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse abgestimmt wie bei der für ungültig erklärten Abstimmung.

(3) Die wiederholte Abstimmung muß spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung im Prüfungsverfahren stattfinden. Den Tag der wiederholten Abstimmung bestimmt in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes der Landesabstimmungsleiter, im Falle des Artikels 29 Abs. 5 Satz 3 des Grundgesetzes der Bundesabstimmungsleiter, im Falle einer wiederholten Abstimmung für das ganze Abstimmungsgebiet der Bundesminister des Innern.

(4) Auf Grund der wiederholten Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis neu festgestellt.

### § 36

#### Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses

Der Bundesminister des Innern veröffentlicht das Abstimmungsergebnis im Bundesanzeiger.

### Dritter Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

### § 37

#### Durchführungsvorschriften

(1) Für die Durchführung des Volksentscheides (§§ 20 bis 36) gelten die §§ 1 bis 28, 42 bis 62, 64, 67 bis 73 und 85 bis 89 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 239, 373) entsprechend.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen zu erlassen zu den Vorschriften in

- den §§ 2 bis 7  
über das Zulassungsverfahren,
- den §§ 10, 11  
über die Erteilung von Eintragungsscheinen,
- den §§ 12, 13  
über die Bildung, Beschlußfähigkeit und das Verfahren des Eintragungsausschusses und die Ernennung der Eintragungsleiter,
- den §§ 14, 15  
über das Eintragungsverfahren,
- dem § 16  
über die Feststellung des Eintragungsergebnisses,
- den §§ 22, 23  
über das Stimmrecht und seine Ausübung,
- den §§ 29 bis 32  
über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses,

den §§ 34, 35

über die Durchführung von Nachabstimmungen und Wiederholungsabstimmungen.

### § 38

#### **Kosten des Eintragungsverfahrens und des Volksentscheides**

Die Kosten des Eintragungsverfahrens und die Kosten des Volksentscheides trägt der Bund. Er erstattet den Ländern, zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände), für jedes Eintragungsverfahren und für jede Abstimmung einen festen nach der Zahl der Eintragungs- oder Abstimmungsberechtigten bemessenen Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird.

### § 39

#### **Inkrafttreten\*)**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 835).

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Januar 1970 — 1 BvL 4/67 —, ergangen auf Vorlage des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 20 § 2 Absatz 1, 3 und 6 sowie Artikel 21 § 2 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs (Haushaltssicherungsgesetz) vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) sind, soweit sie sich auf Händler beziehen, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 17. Februar 1970

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

---

## Einbanddecken 1969

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/70 und für Teil II der Nr. 4/70 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühren 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**